

24

Für das Nachschlagewerk!

Für die amtliche Sammlung!

Gesetz: HGB § 740; Strandungsordnung § 39.

- Rechtssatz: 1. Das Strandamt hat angemeldete, zu seiner Zuständigkeit gehörende Ansprüche nach Grund und Höhe zu prüfen. Demgemäß beschränkt sich seine Entscheidungsbefugnis nicht auf die Festsetzung der Höhe der angemeldeten Ansprüche in Fällen, in denen Zweifel an den sachlichen Voraussetzungen eines Anspruches auf Hilfslohn nicht bestehen, sondern umfaßt die sich als notwendig erweisende Prüfung der sachlichen Voraussetzungen und gegebenenfalls die völlige Abweisung des Antrages aus sachlichen Gründen.
2. Nicht nur bei einem nur die Höhe der angemeldeten Ansprüche festsetzenden, sondern auch bei einem das Nichtbestehen oder die völlige Abweisung der angemeldeten Forderungen aussprechenden Bescheide des Strandamts wird die Ausschlußfrist des § 39 Abs 2 StrO in Lauf gesetzt.

Aktenzeichen: I ZR 44/52

LG Hamburg

Urteil des BGH vom 28. November 1952

OLG Hamburg

Verkündet
am 28. November 1952

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der C- -Co mbH in H- , Ho- B- ,
Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die H- -S- D- -sgesellschaft
mbH A- & Co in H- , Hol- ,
Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. November 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Birnbach,
Wilde, Dr. Bock und Dr. Benkard

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 29. Januar 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Klägerin
zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 30. Oktober 1950 schleppte der Hochseeschlepper der Klägerin "Co[REDACTED]" den mit 2000 t Kohlen beladenen Hochseeleichter der Beklagten "Cor[REDACTED]" von L[REDACTED] die Trave abwärts, um ihn nach Ma[REDACTED] zu überführen. Hinter St[REDACTED] Hu[REDACTED] kam der Leichter an der Steuerbordseite fest. Die sofort vorgenommenen Abschleppversuche blieben erfolglos. Erst am 2. November 1950 gelang es dem Schlepper "Co[REDACTED]", den Leichter "Cor[REDACTED]" abzuschleppen, nachdem dieser auf Anordnung der Versicherer um 540 t geleichtert worden war.

Wegen der dem Leichter "Cor[REDACTED]" geleisteten Hilfe beantragte die Klägerin beim Strandamt H[REDACTED] die Festsetzung eines Hilfslohns nach § 740 HGB in Höhe von 10.000 DM. Das Strandamt verkündete am 22. Juni 1951 auf Grund mündlicher Verhandlung folgenden Bescheid: "Der Anspruch auf Festsetzung eines Hilfslohns wird als unbegründet kostenpflichtig zurückgewiesen". In der Begründung des den Parteien am 12. Juli 1951 übersandten Bescheides wird ausgeführt, daß eine Seenot im Sinne des § 740 HGB nicht vorgelegen habe; damit entfalle der geltend gemachte Hilfslohnanspruch, der daher kostenpflichtig zurückzuweisen sei.

Mit der am 17. August 1951 zugestellten Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung eines Hilfslohns von 10.000 DM, hilfsweise zur Zahlung von 3.400 DM zu verurteilen.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß der Hilfslohnanspruch unabhängig vom strandamtlichen Verfahren uneingeschränkt gerichtlich geltend gemacht werden könne.



Die in § 39 Abs 2 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 vorgesehene Fristsetzung finde keine Anwendung. Ein Bescheid im Sinne der §§ 38, 39 StrO liege nicht vor, da das Strandamt einen Hilfslohn nicht im Sinne dieser Vorschriften "festgesetzt" habe. Bei Ablehnung eines Falles von Seenot hätte sich das Strandamt für "unzuständig" erklären müssen, anstatt den Anspruch als "unbegründet" abzuweisen; sinngemäß sei der Bescheid auch als eine "Unzuständigkeitserklärung" zu werten. Da sich der Leichter "Cori" in Seenot befunden habe, sei der beantragte Hilfslohn gerechtfertigt. Auf jeden Fall müsse die Beklagte die auf Grund der Hilfeleistung tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Höhe von 3.400 DM ersetzen.

Die Beklagte hält die Klage im Hinblick auf § 39 Abs 2 StrO für unzulässig und bestreitet auch das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für einen Hilfslohnanspruch.

Das Landgericht hat die Klage in Höhe von 6.600 DM durch Teilurteil abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit der Revision beantragt die Klägerin, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Sache an das Landgericht, hilfsweise an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I. Das Landgericht hat die Klage zur Höhe von 6.600 DM durch Teilurteil abgewiesen mit der Begründung, daß die insoweit ausschließlich auf Hilfslohn gestützte Klagfor-

derung nach der rechtskräftigen Entscheidung des Strandamts H[REDACTED] nicht gerechtfertigt sei; wegen der restlichen 3.400 DM bedürfe der Sachverhalt weiterer Aufklärung, da er möglicherweise eine Verurteilung der Beklagten unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigen könne, über die das Strandamt nicht befinden könne und auch nicht befunden habe.

Die Klägerin hat bereits mit der Berufung geltend gemacht, daß das Teilurteil unzulässig sei, da es an einem teilbaren Anspruch im Sinne des § 301 ZPO fehle. Der durch Teilurteil abgetrennte Teil könne weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht gesondert vom Rest beurteilt werden, da der Klaganspruch bezüglich beider Teile in ein und demselben Tatsachenkomplex, der Hilfeleistung, wurzele. Der beim Landgericht verbliebene Rest, d.h. der Ersatz der Aufwendungen der Klägerin für die Erfüllung des ihr erteilten Auftrages, sei gleichzeitig einer der Faktoren, der gemäß § 745 HGB für die Bemessung des Berge- und Hilfslohns von Bedeutung sei. Unter Wiederholung dieser Ausführungen hat die Revision die Verletzung der §§ 301, 539 ZPO gerügt und noch darauf hingewiesen, daß ein Teilurteil auch deshalb unmöglich sei, weil die Klägerin "einen echten Hilfsantrag mit einer echten Eventualbegründung" vorgebracht habe. Diese das Verfahren des ersten Rechtszuges betreffende Rüge ist nicht gerechtfertigt.

Zutreffend hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß das angefochtene Teilurteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einer selbständigen Beurteilung fähig sei und daß es auch unabhängig von dem noch nicht erledigten Teil des Streitgegenstandes ergangen sei. Der weitere Verlauf des Rechtsstreits wegen des Restanspruches

berührt das Teilurteil nicht mehr (RGZ 143, 171 f).

Unbegründet sind auch die Bedenken, die die Klägerin gegen die Zulässigkeit des Teilurteils daraus herleiten zu können glaubt, daß das Rechtsmittelgericht, wenn es abweichend vom Landgericht die Hilfslohnforderung ganz oder teilweise für begründet halten würde, keine eindeutige Entscheidung treffen könne, da nicht der ganze Anspruch beim Rechtsmittelgericht anhängig sei. Würde das Rechtsmittelgericht abweichend vom Landgericht es für sachlich gerechtfertigt halten, den geforderten Hilfslohn ganz oder teilweise aus §§ 740 ff HGB zuzusprechen, so könnte dies verfahrensmäßig unbedenklich bis zur Höhe von 6.600 DM geschehen. Im ersten Rechtszuge bliebe der restliche Anspruch von 3.400 DM anhängig, über den das Landgericht stets unabhängig von der das Teilurteil betreffenden Rechtsmittelentscheidung befinden könnte. Der im Rechtsmittelzug anhängige Teil des Anspruchs berührt also den im ersten Rechtszug anhängig gebliebenen Teil des Anspruchs in keiner Weise.

Die Revision versucht schließlich noch, unter Hinweis auf das Vorliegen eines "echten Hilfsantrages mit einer echten Eventualbegründung" die Unzulässigkeit des Teilurteils darzutun. Auch diese Rüge geht fehl. Was die Revision als "echten Hilfsantrag" bezeichnet, ist in Wirklichkeit nur eine hinsichtlich eines Teils des Klageanspruchs gegebene Hilfsbegründung, die insoweit denselben Tatbestand betrifft. In Höhe von 3.400 DM wird die Klagforderung nicht nur auf die §§ 740 ff HGB, sondern hilfsweise auch auf den allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkt des Ersatzes von Aufwendungen bei Erfüllung eines Auftrages gestützt. Hinsichtlich des vom Landgericht

durch Teilurteil entschiedenen Teilanspruchs von 6.600 DM liegt aber weder ein Hilfsanspruch noch eine Hilfsbegründung vor, so daß gegen dieses Urteil verfahrensrechtliche Bedenken nicht erhoben werden können.

II. Die Revision rügt weiter eine Verletzung der §§ 36 bis 39 StrO, 740 ff HGB. Sie wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß für die gerichtliche Geltendmachung des auf die §§ 740 ff HGB gestützten Hilfslohnanspruches die Frist des § 39 Abs 2 nicht gewahrt sei. Das Berufungsgericht verkenne das Wesen des Verfahrens vor dem Strandamt nach §§ 36 ff StrO und demzufolge die rechtliche Bedeutung der Entscheidung des Strandamts vom 22. Juni 1951. Das Strandamt habe seine sachliche Zuständigkeit überschritten; es hätte den Anspruch auf Festsetzung des Hilfslohns nicht als unbegründet abweisen dürfen, sondern sich für "sachlich unzuständig" erklären müssen. Ein die sachliche Zuständigkeit überschreitender Beschluß des Strandamts sei nichtig und für das ordentliche Gericht unbeachtlich. Ein solcher Beschluß könne deshalb die in § 39 Abs 2 StrO bestimmte Ausschlußfrist für die Beschreitung des Rechtsweges nicht in Lauf setzen.

Auch diese Rüge der Revision ist nicht begründet.

1. Wer Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten verlangt, hat in Ermangelung einer gütlichen Einigung seine Ansprüche bei dem Strandamt anzumelden (§ 36 StrO). Die sachliche Zuständigkeit des Strandamts ist hiernach für die in den §§ 740 bis 753 HGB und den §§ 4, 5, 9, 10, 20 bis 22 StrO geregelten Ansprüche gegeben (Burchard, Bergung und Hilfeleistung in Seenoth, 1897 Seite 214 f). Örtlich zuständig ist das-

jenige Strandamt, in dessen örtlichem Geschäftsbereich die Bergung oder Hilfeleistung stattgefunden hat, oder, wenn die Bergung oder Hilfeleistung auf hoher See stattgefunden hat, das Strandamt des Hafens, in den die geretteten Gegenstände eingebracht sind (Ewald, Strandungsordnung 1925 § 36 Bem 3, 19).

Nach § 37 StrO hat das Strandamt eine Berechnung der aufgestellten Forderungen zu entwerfen und mit seinen gutachtlichen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde einzureichen. Nach § 38 Abs 1 StrO hat die Aufsichtsbehörde die angemeldeten Ansprüche nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Buch IV Abschnitt 8 (§§ 740 bis 753 HGB) zu prüfen und durch Bescheid festzusetzen. Für Hamburg sind diese den Aufsichtsbehörden überwiesenen Funktionen auf Grund des § 40 StrO gemäß Ziff 1 der hamburgischen Bekanntmachung betreffend Ausführung der Strandungsordnung vom 23. Dezember 1874 (abgedruckt bei Ewald aaO S 93) den Strandämtern selbst übertragen worden.

Gegen den Bescheid des Strandamts (oder der Aufsichtsbehörde) findet nur der Rechtsweg statt (§ 39 Abs 1 StrO). Die Partei, die sich durch den Bescheid beschwert fühlt, hat binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen - vom Tage der Bekanntmachung oder Behändigung des Bescheides an gerechnet - die Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gericht anzubringen. Das Gericht kann aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, die Frist angemessen verlängern (§ 39 Abs 2 StrO). Durch rechtzeitige Erhebung der Klage verliert der Bescheid zwischen den Prozeßparteien seine Kraft (§ 39 Abs 3 StrO).

2. Die Einführung dieses Verwaltungsverfahrens geht auf Art 756 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs zurück. Während in Art 744 ADHGB der Grundsatz aufgestellt war, daß in Ermangelung einer Vereinbarung die Höhe des Berge- oder Hilfslohns von dem Richter festzusetzen sei (ebenso § 744 HGB), war es nach Art 756 Abs 2 ADHGB den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hilfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtswegs zu entscheiden sei. Nachdem mehrere Länder von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht hatten (vgl Burchard aaO S 213), wurde das Verwaltungsverfahren gemäß den §§ 36 bis 40 StrO für das Deutsche Reich eingeführt.

In den Motiven zu den gleichlautenden §§ 36 bis 39 Abs 2 des Entwurfs (Anlage 5 zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 2. Legislatur-Periode, I. Session 1874, 3. Band S 21) wird darauf hingewiesen, daß sich eine provisorische Entscheidung im Verwaltungswege, wie sie auch sonst für zahlreiche ähnliche Fälle - z.B. nach § 150 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (RGBl S 61; jetzt § 143 DBG) - gesetzlich vorgeschrieben sei, im Interesse möglichst schleuniger und billiger Erledigung solcher Streitfälle so unzweifelhaft empfehle, daß sie hier nicht nur für den Berge- und Hilfslohn beibehalten, sondern auch für die Verhandlung über Ansprüche auf sonstige Bergungs- und Hilfskosten vorgeschrieben sei. Die Anmeldung der Ansprüche werde an das Strandamt verwiesen, da es den Beteiligten am nächsten stehe. Das Strandamt habe die Gelegenheit zur Entscheidung vorzubereiten. Seine Aufgabe

sei eine dreifache: Vernehmung der Beteiligten über die erhobenen Ansprüche, Berechnung der liquidierten Beträge und Begutachtung der gestellten Forderungen, sowie der dagegen erhobenen Einwendungen. Die Entscheidung selbst sei mit der im § 40 gestatteten Ausnahme der Aufsichtsbehörde vorbehalten, "weil dieselbe eine Übung in der Beurteilung von Rechtsfragen erfordere, welche bei dem Personal der Strandämter, wie solche in dem größeren Teil des Küstengebiets voraussichtlich organisiert sein würden, nicht anzunehmen sei; die nächsten Entscheidungsnormen bildeten das Handelsgesetzbuch Art 742 bis 755 und die Strandungsordnung".

Aus dieser Begründung folgt mit aller Deutlichkeit, daß der Gesetzgeber den Strandämtern und Aufsichtsbehörden nicht nur die Entscheidung über die Höhe, sondern auch die Entscheidung über den Grund der angemeldeten Ansprüche übertragen wollte. Dieser Wille des Gesetzgebers hat seinen Ausdruck im § 38 Abs 1 Satz 1 StrO gefunden. Nach dieser Vorschrift hat die Aufsichtsbehörde die angemeldeten Ansprüche "nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Buch IV Abschnitt 8" zu prüfen. Die genannten Bestimmungen betreffen in erster Linie den Grund der Ansprüche (§§ 740 bis 744 HGB). Bei Verneinung einer sachlichrechtlichen Anspruchsvoraussetzung, z.B. der Seenot (§ 740 HGB), des Erfolges (§ 741 HGB), der außergewöhnlichen Dienste bei Vorliegen eines Schleppvertrages (§ 742 Abs 3 HGB), ist der Antrag auf Festsetzung von Berge- und Hilfslohn mangels Bestehens derartiger Ansprüche als unbegründet abzuweisen. Bejaht das Strandamt (oder die Aufsichtsbehörde) nach der ihm obliegenden sachlichrechtlichen Prüfung den Grund des Anspruchs, so

ist die Höhe des Berge- und Hilfslohns zu prüfen und festzusetzen. Der Berge- und Hilfslohn kann auch wegen eigenen Verschuldens der Berger oder Retter nicht nur herabgesetzt, sondern gänzlich versagt werden (§ 748 HGB). Die Strandbehörde hat nach der gemäß § 38 Abs 1 Satz 1 StrO vorgesehenen Prüfung, die nach der Art des Verfahrens im ganzen nur summarischen Charakter haben kann, die angemeldeten Ansprüche also nur insoweit durch Bescheid festzusetzen, als sie nach Grund und Höhe gerechtfertigt erscheinen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die angemeldeten Ansprüche als solche zu verneinen. Das kann dadurch geschehen, daß sie ganz oder teilweise als unbegründet abgewiesen werden oder daß in sonstiger Form das Nichtbestehen der angemeldeten Ansprüche ausgesprochen wird. Werden diese Ansprüche nur zum Teil festgesetzt, so liegt in dem teilweisen Zusprechen zugleich ein teilweises Aberkennen.

3. Die Motive zu § 39 der Strandungsordnung aaO S 21 gehen davon aus, daß in der Mehrzahl der Fälle nur über die Höhe von Berge- und Hilfslohn gestritten wird und daß "bei der einfachen Natur" dieser Fälle die zur Klagerhebung vorgesehene Ausschußfrist von 14 Tagen ausreichend sei; wo diese Voraussetzung nicht zutreffe, sei es dem Gericht freigestellt, eine angemessene Verlängerung der Frist zu bewilligen. Dies gilt also vor allem für die häufig rechtlich sehr schwierigen Fälle, in denen der Grund des Anspruchs streitig ist.

Das Verfahren vor dem Strandamt, das in den §§ 36 bis 39 StrO nur eine recht unvollkommene Regelung gefunden hat und gegen dessen Zweckmäßigkeit auch sonst Bedenken bestehen mögen (vgl Burchard aaO S 216), trägt sowohl hinsichtlich des Grundes, als auch hinsichtlich der Höhe der

angemeldeten Forderungen einen ausgesprochen summarischen Charakter. Die "provisorsche Entscheidung" der Strandbehörde kann ohne weiteres im ordentlichen Rechtsweg beseitigt werden. Durch rechtzeitige Erhebung der Klage verliert der Bescheid zwischen den Prozeßparteien seine Kraft, wie es in dem auf Grund des Berichtes der 3. Kommission eingefügten Abs 3 des § 39 heißt (Anlage 54 zu den Verhandlungen des Reichstags aaO S 219). Die nach § 39 Abs 2 StrO getroffene Regelung kann jedoch wegen der Kürze der Ausschlußfrist - trotz der Möglichkeit ihrer Verlängerung - nur als wenig glücklich bezeichnet werden. Nur innerhalb dieser verhältnismäßig kurzen Frist kann der Rechtsweg beschritten werden. Solange das nach §§ 36 ff StrO vorgesehene Verwaltungsverfahren nicht durchgeführt worden ist, kann wegen der hiernach zur sachlichen Zuständigkeit des Strandamts gehörenden Ansprüche keine zulässige Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Das gilt nicht nur dann, wenn die Höhe des Anspruchs streitig ist, sondern auch dann, wenn von vornherein feststeht, daß der Grund der Ansprüche streitig bleibt. Der Rechtsweg wird erst mit der Entscheidung der Strandbehörde geöffnet. Die Durchführung des Verwaltungsverfahrens vor der Strandbehörde ist - wie der Vorbescheid nach § 143 DBG - eine Prozeßvoraussetzung. Der Rechtsweg bleibt nach Durchführung des Verwaltungsverfahrens nur für die Dauer der Frist des § 39 Abs 2 StrO geöffnet; mit dem ungenutzten Verstreichen dieser Frist wird er endgültig verschlossen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 233 ff ZPO kommt nicht in Betracht, weil es sich bei der Ausschlußfrist nicht um eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung handelt. Ist der

Rechtsweg - bei "vorzeitiger" wie bei "verspäteter" Klag-
erhebung - unzulässig, so muß die Klage als unzulässig
- nicht als unbegründet, wie das Landgericht in den Ent-
scheidungsgründen rechtsirrtümlich angenommen hat - abge-
wiesen werden.

4. Eine solche Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit
des Rechtswegs ist aber immer nur dann gerechtfertigt,
wenn die geltend gemachten Ansprüche überhaupt zu der ge-
setzlichen Zuständigkeit des Strandamts gehören. Gehören
sie nach dem vom Antragsteller behaupteten Inhalt - weil
es sich z.B. um Ansprüche aus Schleppvertrag oder aus Kol-
lisionsschäden handelt - schon rein verfahrensmäßig nicht
zu den in § 36 StrO genannten Ansprüchen, so kann sich das
Strandamt mit ihnen überhaupt nicht sachlich befassen. Es
muß vielmehr den Antrag auf Festsetzung wegen sachlicher
Unzuständigkeit ablehnen. Nimmt es in einem solchen Fall
zu Unrecht seine sachliche Zuständigkeit an, so ist der
nach sachlicher Prüfung der Ansprüche erlassene Bescheid
in keiner Weise für die ordentlichen Gerichte bindend.
Durch einen solchen Bescheid wird die in § 39 Abs 2 StrO
bestimmte Ausschlußfrist nicht in Lauf gesetzt. Ansprüche,
die der sachlichen Zuständigkeit des Strandamts nicht un-
terliegen, können - ohne Rücksicht auf einen anders lauten-
den Bescheid des Strandamts - jederzeit vor den ordentli-
chen Gerichten eingeklagt werden (Burchard aaO S 225 f).
Soweit das Strandamt sachlich über Ansprüche entscheidet,
die nicht zu seiner Zuständigkeit gehören, ist der Verwal-
tungsakt nichtig, also rechtlich schlechthin unbeachtlich,
und zwar gerade auch im Sinne der von der Revision ange-
zogenen Ausführungen von Heyen SchlHanz 1949, 357 und
Wolff MDR 1951, 523 (vgl hierzu BGHZ 4, 302 306 ff);

Böttcher DVBl 1950, 321 327 ff; Forsthoff, Verwaltungsrecht 1951 S 85). Von einer solchen Nichtigkeit des Verwaltungsakts kann aber im vorliegenden Fall keine Rede sein, weil das Strandamt nur die ausschließlich auf einen Fall von Seenot nach §§ 740 HBG gestützten Hilfslohnansprüche, die als solche seiner sachlichen Zuständigkeit unterliegen, geprüft und zurückgewiesen hat.

5. Durch die Entscheidung des Strandamts wird die Klägerin in der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen, die aus demselben Sachverhalt, aber aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten hergeleitet werden, nicht behindert. Das hat auch das Landgericht insoweit anerkannt, als es die Klägforderung zur Höhe von 3.400 DM noch nicht als zur Endentscheidung reif angesehen hat, da der vorgetragene Sachverhalt für diesen Teil des Klaganspruchs noch unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen sei, über die das Strandamt nicht befinden konnte.

Beide Vorinstanzen sind ebenso wie die Parteien stillschweigend davon ausgegangen, daß die von der Klägerin im übrigen geltend gemachten Hilfslohnforderungen von 6.600 DM auf jeden Fall zur Zuständigkeit des Strandamts gehören, da nur ein Fall von "Seenot" nach §§ 740 ff BGB in Frage kommen könnte. Läge kein Fall von "Seenot", sondern eine "Schifffahrtsgefahr" im Sinne der §§ 93 ff BinnSchG vor, so könnte die Klägerin, die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Ansprüche, auf welche die §§ 36 ff StrO keine Anwendung finden, ohne Rücksicht auf den Bescheid des insoweit sachlich unzuständigen Strandamts jederzeit gerichtlich geltend machen. Es ist also zu prüfen, ob die von der Klägerin zum Gegenstand der Klage gemachte "Hilfeleistung"

nach Seerecht oder nach Binnenschifffahrtsrecht zu beurteilen ist. Die Hilfeleistung hat auf der unteren Trave vor der Mündung, also in einem Binnengewässer stattgefunden (vgl. Bek Bundesrat 10.11.1899 zu § 25 FlG i.F. v. 16.5.1917 und nunmehr 3.DVO z. FlRG v. 8.2.1951). Trotzdem findet auf diesen Vorgang das Binnenschifffahrtsrecht keine Anwendung. Der Seeschlepper "Co[REDACTED]" der Klägerin sollte den Seeleichter "Cor[REDACTED]" der Beklagten von L[REDACTED] nach Ma[REDACTED] schleppen. Beide Fahrzeuge sind Seeschiffe, und zwar See-Erwerbsschiffe. Da die Fahrt über Binnengewässer und über offene See gehen sollte, handelte es sich um eine sogenannte gemischte Reise von Seeschiffen. Für derartige Reisen ist gewohnheitsrechtlich anerkannt, daß das Seerecht auf die ganze Reise anzuwenden ist. Nur diese Auffassung wird dem Charakter des Schiffs als eines Seeschiffs und - wegen der besonderen Rechtsverhältnisse der Reise - auch der Tatsache gerecht, daß in der Regel die technische und wirtschaftliche Bedeutung der Reise ihren Schwerpunkt in der Überwindung der offenen See findet (Wüstendörfer, Neuzeitliches Seehandelsrecht 2. Aufl 1950 S 45 f; vgl. auch HansOLG in HansRGZ 1928 B Nr 243; RGZ 165, 166; Ewald aaO § 36 Bem 13 S 53 f). Deshalb konnten auch die Vorinstanzen im Ergebnis mit Recht davon ausgehen, daß auf den vorliegenden Fall der Hilfeleistung nur die Vorschriften der §§ 740 ff HGB, §§ 36 ff Stro und nicht der §§ 93 ff BinnSchG anzuwenden sind.

6. Soweit die Klägerin ihre auf §§ 740 ff HGB gestützten Hilfslohnansprüche weiter verfolgt, steht ihr aus den bereits dargelegten Gründen der rechtskräftig gewordene Bescheid des Strandamts Hamburg vom 22. Juni 1951 entgegen.

Sie hätte die "Rechtskraft" dieses Bescheides nur durch eine rechtzeitig innerhalb der Frist des § 39 Abs 2 StrO erhobene Klage verhindern können. Der vorbezeichnete Bescheid enthält eine sachliche Entscheidung, die sich auch im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Strandamts hält.

Die Ansicht der Revision, daß die sachliche Abweisung eines Festsetzungsantrages unzulässig sei, ist unrichtig.

Nach einer verbreiteten Praxis erklären sich die Strandämter allerdings auch dann für "sachlich unzuständig", wenn sie nach der ihnen obliegenden sachlichen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu dem Ergebnis kommen, daß überhaupt keine Ansprüche gegeben sind, weil z.B. ein Fall von Bergung oder Hilfeleistung in Seenot nicht vorliegt. Diese Praxis wird auch von der Rechtslehre gebilligt (vgl Schaps, Seerecht 2. Aufl 1929 Band II S 553 Note 3 am Ende; Ewald aaO § 38 Bem 6 S 60). Auch das Berufungsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen und angenommen, daß das Strandamt nach dem Wortlaut des § 38 Abs 1 StrO die Höhe des Hilfslohns nur "festzusetzen" habe, den Festsetzungsantrag als solchen aber nicht sachlich ablehnen könne. Daß ein solcher Schluß aus dem Wortlaut des Gesetzes sich nicht rechtfertigen läßt, ergibt sich, wie bereits dargelegt, deutlich aus den Motiven zum Entwurf der Strandungsordnung. Danach hat das Strandamt die angemeldeten Ansprüche nach Grund und Höhe zu prüfen und das Ergebnis dieser im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit liegenden Tätigkeit, mag es positiv oder negativ ausfallen, auch in seinem Bescheide auszusprechen. Soweit das Strandamt

den Grund der angemeldeten Ansprüche zu prüfen hat, kann es sich, wenn diese Prüfung negativ ausfällt, nicht für "sachlich unzuständig" erklären; denn bei echter sachlicher Unzuständigkeit hätte das Strandamt schon rein verfahrensmässig überhaupt nicht in eine sachliche Prüfung der Ansprüche eintreten dürfen. Bei sachlicher Unzuständigkeit des Strandamtes hätten die Ansprüche von vornherein unmittelbar vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden können und müssen. Die Zulässigkeit des Rechtswegs kann in keinem Fall von der Anrufung einer sachlich unzuständigen Behörde abhängig gemacht werden. Im übrigen ist aber auch die Stellungnahme in den vom Berufungsgericht angeführten Kommentaren von Schaps und Ewald insoweit widerspruchsvoll, als hier an anderer Stelle auch die Möglichkeit einer Abweisung der angemeldeten Ansprüche aus sachlichen Gründen durch eine materielle Entscheidung bejaht wird (Schaps aaO S 554 Note 3; Ewald aaO § 39 Bem 13 S 70). Das Landgericht hat bereits darauf hingewiesen, daß auch nach Ansicht der Klägerin das Strandamt einen Hilfslohnanspruch aus sachlichen Gründen verneinen könne. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb dies etwa nur bei Verneinung der Seenot nicht möglich oder nicht zulässig sein sollte. Aus der Praxis der Strandämter läßt sich auch kein Gewohnheitsrecht im Sinne der von der Revision vertretenen Rechtsauffassung herleiten. Dem steht schon die abweichende Praxis des Strandamts Br[] entgegen, auf welche auch die Beklagte hingewiesen hat. Für die Zulässigkeit einer die angemeldeten Ansprüche abweisenden sachlichen Entscheidung tritt auch die Entscheidung RGZ 113, 65 [67 f] ein.

7. Schließlich kann auch der von der Revision wiederholte Versuch der Klägerin, den Bescheid vom 22. Juni 1951 in eine Unzuständigkeitserklärung umzudeuten, angesichts des klaren Wortlauts des entscheidenden Teils dieses Bescheides, der vom Vorsitzenden des Strandamts auf Grund der mündlichen Verhandlung verkündet worden ist, keinen Erfolg haben. Nur auf diese klare Entscheidungsformel kommt es an. Deshalb ist auch die von der Revision wegen Verletzung der §§ 139, 286 ZPO erhobene Rüge ungerechtfertigt, mit der geltend gemacht wird, daß die Klägerin, wenn sie über die vom Vorsitzenden des Strandamts während der mündlichen Verhandlung - also vor der Beschlußfassung des Strandamts - abgegebenen Erklärungen befragt worden wäre, sich auf das Zeugnis ihres Prozeßbevollmächtigten dafür berufen haben würde, daß dieser den mündlich verkündeten Tenor des Beschlusses nur im Sinne einer Unzuständigkeitserklärung verstanden habe und sie sich auch weiterhin auf das Zeugnis aller Sitzungsteilnehmer dafür bezogen haben würde, daß der Vorsitzende des Strandamts mehrfach auf die hinsichtlich der "sachlichen Zuständigkeit" bestehenden Zweifel hingewiesen habe.

8. Wie die Revision im übrigen nicht verkennt, kann aus dem Gesichtspunkt der örtlichen Unzuständigkeit des Strandamts Hamburg nichts zur Stützung der Klage hergeleitet werden. Die Klägerin hat ihren vermeintlichen Anspruch auf Hilfslohn zwar bei dem an sich unzuständigen Strandamt H. [REDACTED] angemeldet. Zuständig wäre das Strandamt L. [REDACTED] gewesen, in dessen örtlichem Geschäftsbereich die Hilfeleistung stattgefunden hat. Die Beklagte hat jedoch die örtliche Unzuständigkeit des Strandamts H. [REDACTED] nicht gerügt. Das Berufungsgericht hat danach in Übereinstimmung

mit der ständigen Praxis des H[REDACTED] Strandamts die Zuständigkeit als stillschweigend vereinbart angesehen (HansOLG in HansGZ 1911 Hptbl Nr 71; Ewald aaO § 36 Bem 3; Reinbeck HansRZ 1926, 363 Note 11 a.E.; 408 Note 47). Selbst wenn man mit Schaps (aaO S 552 Note 16) die Vereinbarung eines bestimmten, an sich unzuständigen Strandamts mit Rücksicht auf die öffentlichrechtliche Natur der verfahrensrechtlichen Bestimmungen für bedenklich hält, so ist jedenfalls eine Nachprüfung der Frage, ob das angegangene Strandamt seine örtliche Zuständigkeit mit Recht angenommen hat, den ordentlichen Gerichten verschlossen (HansOLG in HansGZ 1911 HptBl Nr 71; Reinbeck aaO Spalte 408; vgl auch für das Verfahren vor den Patentstreitkammern BGH Urt v. 7. November 1952 - I ZR 43/52 -).

III. Da das Strandamt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nach sachlicher Prüfung - unter Zuziehung eines nautischen Sachverständigen - mit dem Bescheid vom 22. Juni 1951 eindeutig eine sachliche Entscheidung getroffen hat, ist mit der Verkündung dieses Bescheides nach § 39 Abs 2 StrO die Ausschlußfrist von zwei Wochen in Lauf gesetzt worden. Die erst nach Ablauf dieser Frist erhobene Klage, die zur Höhe von 6.600 DM nur die bereits vom Strandamt beschiedenen Ansprüche betrifft, war deshalb wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abzuweisen. Ob die Ausschlußfrist auch dann in Lauf gesetzt wird, wenn sich das Strandamt trotz sachlicher Prüfung unter Verkennung der Verfahrenslage für "sachlich unzuständig" erklärt, obwohl es bei dem von ihm angenommenen Nichtbestehen von Berge- und Hilfslohnforderungen die angemeldeten Ansprüche richtigerweise durch eine "materielle" Entscheidung hätte abweisen

oder für nicht bestehend erklären müssen, braucht für den vorliegenden Fall nicht erörtert zu werden; denn hier hat das Strandamt - anders als in den vom Hanseatischen Oberlandesgericht in der Entscheidung vom 11. März 1925 behandelten Fall (HansRZ 1925, 312 ff, aufgehoben durch die Entscheidung des Reichsgerichts RGZ 113, 65) - eine klare sachliche Entscheidung getroffen.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Lindenmaier

Birnbach

Wilde

Bock

Benkard